



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### IV. Nachtrag vom 19.03.2009 zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001, und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 beschlossen:

#### §1

#### § 5 Erwerb des Nutzungsrechtes an Einzel-, Wahl- und Urnengräbern wird wie folge geändert

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für die Dauer von 25 Jahren	150,00 €
2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) für die Dauer von 30 Jahren	1.689,00 €
3. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an anonymen Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) für die Dauer von 30 Jahren	1.352,00 €
4. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle (eine Person) (zwei Personen)	1.825,00 € 3.650,00 €
5. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	1.171,00 €
6. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	1.265,00 €
7. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten im Bereich des Urnengartens für die Dauer von 25 Jahren (individuell gestaltete Anlage auf dem Friedhof in Lindlar)	1.405,00 €

8. Erwerb des Nutzungsrechtes an anonymen Urnenreihengrabstätten  
für die Dauer von 25 Jahren

856,00 €

## § 2

### § 10 Inkrafttreten

Der IV. Nachtrag tritt am 1. April 2009 in Kraft.

#### Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 19.03.2009

Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister